

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1845**

1.4.1845 (No. 86)

# Karlsruher Zeitung.

Dienstag, den 1. April.

N<sup>o</sup>. 86.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halb, 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.  
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.

1845.

## Deutsche Bundesstaaten.

**Preußen.** Düsseldorf, 27. März. Das gestern von Wesel abgefahrene Dampfboot der kölnischen Gesellschaft „Königin Viktoria“ ist am hiesigen Ufer auf einen vom Wasser bedeckten Pfahl gestoßen, wodurch es einen Leck erhielt, durch den das Wasser schon bis zu den Fenstern gedrungen war. Anhaltenden Bemühungen wird es gelingen, das Schiff so weit flott zu machen, daß es nach dem hiesigen Hafen gebracht werden kann. — Rheinhöhe 16 Fuß 4 Zoll. (R. 3.)

**Koblenz,** 28. März. Das Wasser ist seit gestern Abend hier außerordentlich gestiegen und bei einem aus Südwesten wehenden Winde noch fortwährend im Wachsen begriffen. In Ehrenbreitstein ist der Rhein bereits am weißen Röß in die Straße eingedrungen, und hier in der Kastor- und Rheinstraße bespült derselbe in der Gegend der Expedition der Dampfboote ebenfalls die Stadtstraßen. Man ist in den niederen Stadttheilen mit Flüchten der Gefekten beschäftigt, da voraussichtlich die Fluth sehr bedeutend wird. Die Arbeiten zum Aufstellen der Rheinbrücke mußten unter diesen Umständen wieder eingestellt werden. (R. 3.)

**Burscheid,** 21. März. Gestern hatten wir hier während eines Märzschauers, welchen ein Gewitter mit sich führte, ein wolkenbruchartiges Schneegestöber, das nicht Flocken, sondern den Schnee in Ballen und Haufen zur Erde fallen machte, welche während dreier Minuten mehrere Fuß hoch bedeckt wurde.

**Bayern.** Nürnberg, 29. März. (Korresp.) Man wird sich erinnern, daß der Professor der Theologie an der Universität zu Erlangen, Dr. Harles, im vergangenen Herbst von den Professoren der Universität mit der überwiegenden Stimmenmehrheit zum Prorektor gewählt, aber als solcher von der höchsten Stelle nicht bestätigt worden ist. Schon damals bildete sich allgemein die Annahme, Dr. Harles habe sich diese Zurückweisung durch seine Opposition gegen die Regierung als Abgeordneter der Universität zum letzten Landtag zugezogen. In diesem Augenblicke geht nun aus Erlangen die Nachricht ein, daß Prof. Harles von seiner Stelle als Professor der Theologie abberufen und als Konsistorialrath nach Baireuth versetzt worden sey. Verstätigt sich diese Nachricht, dann darf diese Versetzung als ein herber Verlust für die Universität angesehen werden.

**Hannover.** Hannover, 20. März. Eine nicht sehr erfreuliche Neuigkeit ist die Wendung, welche die Angelegenheit der Polizeiverwaltung und somit die gesamten Verhältnisse hiesiger Stadt genommen haben. Der Stadt steht die eigene Verwaltung der Polizei vermöge ihrer alten Vorrechte und uralten Herkommens zu; die im Jahre 1824 erteilte städtische Verfassungsurkunde erkannte dieses auch an. Faktisch hatte, und zwar nur vorläufig, sich seit dem Befreiungskriege die Angelegenheit so gestaltet, daß der Stadtdirektor als Vorstand des Magistrats auch Vorstand der Polizei war, welche unter seiner fortwährenden Kontrolle und Oberaufsicht von einem von der Regierung ernannten Polizeieinspektor geleitet wurde. Dieser Zustand bestand indessen lediglich als vorläufig. Als man den Stadtdirektor Kummann im J. 1839 absetzte, wurde ihm damit natürlich auch die Oberaufsicht über die Polizeiverwaltung entzogen, und diese während der Dauer der Entsetzung weder seinem Stellvertreter, noch nach seiner förmlichen Entlassung seinem Nachfolger wieder übertragen. Im vorigen Frühjahr erließ vielmehr die Regierung an die hiesige Stadt eine Aufforderung zur Durchsicht der städtischen Verfassungsurkunde. Der wichtigste Punkt, dessen Aenderung verlangt wurde, betraf das Recht der eigenen Polizeiverwaltung; diese soll aufgegeben und demnach von einer lediglich königl. Behörde geleitet werden. Anderen Städten des Königreichs gingen gleiche Aufforderungen zu. Der Magistrat machte Gegenstellungen wegen dieses Ansinns, die eigene Polizeiverwaltung aufzugeben, indem er theils nachwies, daß diejenige Bestimmung des Landesverfassungsgesetzes von 1840, mit welcher die Regierung ihre Forderung begründet hatte, hier gar nicht zutrefte, — theils, daß das Recht der Stadt auf eigene Verwaltung der Polizei ein wohlverworfenes sey, — theils endlich, daß die Forderung der Regierung auf sämtliche Verhältnisse der Stadt auf das Aller-nachtheiligste wirken werde. Auf diese Vorstellung des Magistrats ist denn in diesen Tagen ein Bescheid der Regierung erfolgt, welcher die Anträge des Magistrats (daß die Sache beim Alten belassen werden möge) einfach und ohne Widerlegung der vom Magistrat aufgestellten Gründe zurückweist. Die Angelegenheit ist damit faktisch entschieden und erledigt. Die hiesige Stadt ist in dieser Angelegenheit in einer ungleich schlimmern Lage, als die andern Städte, wie Dönnabrück, Lüneburg &c., von denen dasselbe gefordert worden, einmal als Residenz — und dann hauptsächlich um deswillen, weil die Regierung dadurch, daß die Polizei seit längerer Zeit, wenn gleich nur provisorisch, von einem königl. Inspektor verwaltet wurde, und die dem Stadtdirektor darüber zustehende Oberaufsicht seit dem Jahre 1839 faktisch aufgehört hat, sich gegenwärtig im Besitz befindet, der Magistrat also nicht abzuwehren und zu vertheidigen, sondern zu erstreiten hat. (R. 3.)

**Kurhessen.** Kassel, 22. März. Se. königl. Hoh. der Kurfürst hat dem fürstl. thurn und tarischen Hofrath und Oberpostmeister Freiherrn von Brinck-Treuendorf zu Frankfurt a. M. das Kommandeurekreuz erster Klasse des fürstl. Hausordens vom goldenen Löwen verliehen. (R. 3.)

**Schleswig-Holstein.** Aus Schleswig-Holstein vom 19. März. Es haben neulich die ausgehobenen und nach Dänemark bestimmten Rekruten im südlichen Schleswig vor den Kommissionen erklärt, sie hielten sich den Rechten nach nicht verpflichtet, nach Dänemark zu gehen, um dort den Militärdienst zu lernen und Garnisonsdienste zu thun. Dieselben haben sich auch schon nach Rechtsbeständen umgesehen, um sich auf gesetzlichem Wege weiter zu verhalten. Diese Schritte erregen um so mehr Aufsehen, als die Militärpflichtigen bis jetzt Bauernsöhne sind. Man stügt sich darauf, daß, zufolge der Wahlakte Christian L., Eingeborene der Herzogthümer zu Militärdiensten in Dänemark nicht verpflichtet sind. Es hat die letzte schleswighische Stände-

versammlung gegen das Wegziehen der Militärpflichtigen nach Dänemark auch, besonders freilich aus dem Gesichtspunkt der Benachtheiligung, Beschwerde und Bitte bei der Regierung erhoben. (K. O. P. 3.)

**Königreich Sachsen.** Dresden, 16. März. Heute verschied hier eine durch ihre Persönlichkeit, wie durch ihr Leben ausgezeichnete Frau, die man ganz eigentlich die Mutter der Blinden nennen konnte. Ernestine Wilhelmine, geb. Winkler, geb. zu Berlin 1783, vermählte sich 1807 mit dem Privatgelehrten Flemming aus Jüterbog und errichtete mit ihm gemeinschaftlich 1809 eine kleine Privatanstalt für blinde Kinder hier in Dresden, aus welcher im Laufe der Zeit und nach vielfährigen Mühen und Sorgen der treuen Pflegeeltern der Blinden die jetzt königl. Blindenanstalt erblickt ist. Selbst die Kriegesdrangsale, welche das kleine Blinden Asyl hart mitnahmen, vermochten nicht, diese Schöpfung der Liebe zu vernichten. Flemmings früherer Tod im Jahre 1818 raubte der Anstalt ihre hauptsächlichste Stütze. Mit Entschlossenheit trat seine Wittve als Blindenmutter an die Spitze der vaterlosen blinden Familie, gab ihr nach einiger Zeit in der Person ihres zweiten Gatten, des Dr. Steckling, für eine Reihe von Jahren einen einsichtsvollen Leiter, und so genoß sie die Freude, die von ihr begründete Anstalt, nachdem sie 1830 unter die Verwaltung der Staatsregierung gestellt worden war, zu ihrem jetzigen Umfange erweitern zu sehen, wo sie den bedeutendsten derartigen Anstalten beizuzählen ist. Bis zu ihrem Ende besetzte diese mit seltenem Geiste und wahrer Seelenstärke ausgestattete Frau die Kreise ihrer hausmütterlichen Thätigkeit. Nur der Tod konnte sie einem schönen, menschenfreundlichen Berufe entreißen, dem sie 36 Jahre lang mit acht mütterlicher Hingebung alle Kräfte gewidmet hatte. Sie starb tief betrauert von ihren Kindern und mehr als 200 Blinden, die in ihr eine Mutter verehrten, in den ersten Morgenstunden des Palmsonntages. Ihr einziger Sohn, Dr. Flemming, steht gegenwärtig als Direktor an der Spitze der neu begründeten kön. Blindenanstalt zu Hannover; ihre Tochter aber wird als Gattin des jetzigen Direktors der elterlichen Stiftung noch ferner angehören. (L. Bl.)

**Württemberg.** Ulm, 28. März. Heute Abend überschritt die Donau ihre Ufer. Noch dauert das Regenwetter an, und noch ist nicht die Hälfte der Schneemassen verschwunden. In unserer nächsten Umgebung geht noch der Schmelzen, während in der Stadt durch viele thätige Hände die Schnee- und Eismassen verschwinden. Wir haben Sorge für die nächsten Tage, da auch die Blau und die Iller ihre Ufer überschritten haben. So eben macht das Oberamt durch öffentlichen Aufruf bekannt, daß die Straße nach Wiblingen bereits unweegsam geworden sey. Das göglinger Ried bietet, so weit das Auge reicht, ein Wassermeer dar. — Vom 29. März. Die Ueberschwemmung mehrt sich nach allen Seiten hin. Die Donau hat heute eine Höhe erreicht, wie sie seit 1824 keine mehr erreichte. Das Wieshaus, das Birthehaus zur Stadt Achen, überhaupt ein großer Theil von Neumühl stehen ganz unter Wasser; auf der Straße nach Augsburg fluthet das Wasser mit einer Tiefe von 3 bis 4 Fuß hin, und jede Verbindung mit jener Seite ist abgeschnitten. Bleibt das Wasser noch länger im Steigen, so kann die ausburger Post von hier aus morgen wohl nur zu Wasser befördert werden. Der untere Theil unserer Stadt ist ganz unter Wasser gesetzt. Die Blau ist, weil sie durch die Donau zurückgestaut wird, so angeschwollen, daß wir durch sie in einem großen Theile der Stadt eine Ueberschwemmung befürchten. (S. M.)

## Frankreich.

**Paris,** 28. März. (Korresp.) In der gestrigen Sitzung der Abgeordnetenversammlung siegte abermals der engherzige Alleinhandelsgeist der in der französischen Kammer so zahlreichen Anhänger des Verbot- und Schutzollsystems. Trotz der berechneten Beweisführung des Hrn. Berryer, trotz dem, daß der Handelsminister sich selbst dagegen erklärte, und eine vermittelnde Ausgleichung wünschte, ging das Amendement des Hrn. Darblay, welches den Einfuhrzoll auf fremden Delsaamen von 2 Fr. 50 Cts. auf 10 Fr. erhöht, mit einer starken Mehrheit durch. Dieser engherzige Beschluß, der einem Verbote gleichkommt, wird seine Folgen haben, und zeigt abermals, daß es bei dem Geiste, der in der französischen Kammer vorherrscht, für alle anderen Länder unmöglich ist, mit Frankreich billige und auf Gegenseitigkeit gegründete Handelsverträge zu schließen. Sehr wahrscheinlich wird auch die Klausel des neuen Vertrages mit Sardinien, welche den Zoll auf Vieh herabsetzt, verworfen, und somit der Vertrag umgestoßen werden. — Gestern hat man hier Nachrichten von der französischen Gesandtschaft in China erhalten. Herr v. Lagrenée war am 9. Dezember auf der Fregatte „Cleopatra“ mit dem Hrn. v. Harcourt und dem Herzog von Tarent nach Manilla abgereist. Der Rest der Gesandtschaft sollte ihm auf dem „Archimedes“ folgen; im Monate Mai sollten Alle wieder nach China zurückkehren, um den Austausch der Ratifikationen vorzunehmen und dann die nördlichen Häfen zu besuchen. — Der König hat gestern eine Spazierfahrt nach Neuilly gemacht und Abends den Justizminister, die Gesandten von Holland, Nordamerika und der argentinischen Republik, den Fürsten Pignatelli, den Baron Barante und Hrn. v. Luttheroth empfangen. — Der Herzog von Montpensier geht erst am 6. April nach Afrika ab. Marschall Bugeaud war am 23. d. Mts. Abends in Marseille angekommen, und wollte sich sogleich nach Algier einschiffen. — Herr Noel de Quersonnières, der älteste Mann Frankreichs, ist vorgestern, 117 Jahre alt, in Neuilly gestorben. Die Freimaurerlogen, die ihm in den letzten Jahren einen anständigen Ruhegehalt ausgeworfen hatten, sorgten auch für sein Begräbniß.

**Paris,** 28. März. (Korr.) Der anarchische Zustand, in dem sich das Ministerium befindet, wird durch nichts schärfer bezeichnet, als durch die persönliche Abstimmung der Minister in der gestrigen Zollerhöhungsfrage. Hr. Cunin-Grébaine stimmte gegen, Hr. Martin (du Nord) für das Amendement, und die Hh. Guizot, Salvandy und Duchatel enthielten sich des Abstimmens. Es herrscht also selbst über bloß kommerzielle Fragen keine Uebereinstimmung im Kabinet. Heute hieß es, der Handelsminister, Hr. Cunin-Grébaine, wolle

seine Entlassung eingeben. Auch in der Frage der Bewaffnung der Besatzungen sollen die Minister so getheilte Ansicht gewesen seyn, daß nur eine Stimme den Ausschlag für gab. Die Aufregung über diese unerwartete Maßregel steigt immer mehr, die Bittschriften dagegen bedecken sich mit Unterschriften, und vorzüglich tritt die Nationalgarde entschieden dagegen auf. Exemplare dieser Bittschriften liegen zur Unterzeichnung auf bei den Herren: Guillemot (Wähler), Degouffée (Bataillonskommandant der 7. Legion), David d'Angers (Bildhauer und Mitglied der Akademie), Fenet (Advokat), Hingray (Wähler), Joly-Bezin (Wähler) und in den Bureaux des „National“ und der „Reforme“. Merkwürdig ist, daß in dem ministeriellen Vorberichte, den Marschall Soult der Kammer nicht vorlas, die Versicherung vorkommt, Paris werde höchst selten oder wahrscheinlicher Weise gar nie von einem Feinde angegriffen werden. Wozu es dann aber mitten im tiefsten Frieden als Festung im Verteidigungszustande behandeln und seine Wälle mit Kanonen besetzen?! Die ganze Presse erhebt sich mit Heftigkeit gegen diesen Gewaltschritt, und nur die ministeriellen Blätter und jene des Hrn. Thiers, „Siecle“ und „Constitutionnel“, beobachten ein tiefes Schweigen. Das Gesetz kommt übrigens vor der jetzigen Kammer sicher nicht zur Diskussion: denn diese, die ihrer Auflösung nahe, würde es verwerfen, um ihre Popularität bei den Wählern zu erhalten. Allein wenn erst das verbündete Ministerium Guizot-Thiers-Brogie-Bugeaud gebildet ist, wenn eine neue Kammer gewählt und deren Dauer auf fünf Jahre gesichert ist, dann wird es vorgelegt und gewiß auch angenommen werden. — Hr. Warée, Verleger, hatte seine „Geschichte des pariser Volkes“ an allen Straßenecken durch große Malereien anfündigen lassen, auf denen der Genius der Freiheit das Volk zum Muth und zur Ausdauer aneifert. Die Polizei hat Hrn. Warée gestern befohlen, diese Bilder binnen 24 Stunden von allen Anschlagplätzen verschwinden zu lassen. — Die Appellation des Barons Halley gegen den Herzog von Nemours wegen der Loge in der großen Oper kommt heute zur Entscheidung.

Strasburg, 27. März. Man zweifelt nun bei uns durchaus nicht mehr, daß eine Auflösung der Kammern noch in diesem Jahre erfolgen werde; allein eben so gewiß ist auch, daß in dem Ergebnisse der Wahlen keine bedeutende Abweichung von der jetzigen Zusammensetzung der Kammern statt haben wird, da die meisten Abgeordneten in Bezug auf die örtlichen Fragen zu sehr mit den Anforderungen der Lokalitäten vertraut sind und im Sinne ihrer Kommittenten den möglichsten Einfluß geltend zu machen gesucht haben. Das den Kammern vorgelegte Zollgesetz enthält durchaus nichts Neues, und verlangt bloß eine Billigung der hinsichtlich mehrerer Verträge mit auswärtigen Staaten erlassenen Ordonnanz; allein es wird uns versichert, daß das Ministerium sowohl mit Deutschland, als auch mit Belgien abermals Unterhandlungen angeknüpft hat, um mehrfache Verkehrsvereinfachungen zu Stande zu bringen. — Endlich hat uns der überaus harte Winter verlassen, und mit dem Eintritt der bessern Witterung macht sich auch eine Belebung des Verkehrs bemerkbar. Die Schifffahrt ist wieder im Gange, und die Fahrzeuge nach dem südlichen Frankreich, besonders nach Lyon, haben wieder Ladungen eingenommen. Auf dem Rhein lassen sich wieder Segelschiffe blicken, und die Schleppboote beginnen ihren Dienst. Auch die Dampfschifffahrt auf dem Oberrhein, welche im vorigen Jahre schon im März begonnen hatte, wird im nächsten Monate wieder ihren Anfang nehmen, und wenn dieselbe auch unter minder günstigen Umständen als in früheren Jahren ihren Dienst beginnt, da die badische Eisenbahn einen so mächtigen Wettbewerb bietet, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Zahl der Reisenden gegenwärtig weit beträchtlicher ist, als ehemals, und somit beide Fahrgelegenheiten recht gut neben einander bestehen können. Die Dampfschifffahrt hat, was die Thalreisen betrifft, immer viel Anziehendes. In den Preisen auf dem Oberrhein werden, wie wir hören, wesentliche Ermäßigungen eingeführt werden. — Ueber den Stand der Dinge in der Schweiz sind bei uns seit gestern sehr beunruhigende Gerüchte im Umlaufe. Es scheint, daß in jenem von den Parteien in Aufregung gebrachten Freistaate nicht nur der religiöse, sondern auch der politische Jesuitismus die Ruhe und den Frieden zu untergraben suchen. Man sieht bei uns mit großer Spannung neuern Nachrichten aus Zürich, Bern und Luzern entgegen. (M. 3.)

— Französische Blätter v. 25. März schreiben: In der Almosenbüchse des St. Leonhospitals zu Bayonne fand man kürzlich 5prozentige Staatsschuldscheine, welche ein Kapital von 110,000 Fr. bildeten.

Algerien. \* Dem „Sud von Marseille“ schreibt man aus Algier, daß bei der mehrgedachten Explosion des Pulvermagazins 180 Menschen den Tod gefunden haben und 30 verwundet worden sind. Man bezweifelt nicht mehr, daß die Katastrophe durch einen vor der Eroberung in das Magazin gebrachten Pulvervorrath verursacht worden ist. Der Verlust an Waffen, Materialien u. s. w. wird auf eine halbe Million Franken geschätzt. — Der „Toulonnais“ enthält Folgendes über denselben Gegenstand: Die Direktion der Artillerie hat so eben in ihrem Berichte erklärt, daß in der Kammer, wo die Explosion stattgefunden hat, nur 2 Fässer Pulver, die etwa 50 Kilogr. enthielten, und einige Haubtzen waren. Bis jetzt kennt man die Anzahl der Getödteten nicht genau, doch scheint sie nicht so beträchtlich zu seyn, als früher angegeben wurde. Das Militärspital hat nur 83 Leichen und 14 Verwundete aufgenommen.

\* Paris, 28. März. Der „Moniteur“ enthält heute folgende telegraphische Meldung aus Perpignan vom 25. d. M.: „Der Generalleutnant Lamoricière an den Hrn. Kriegsminister. Bewacht von Sidi-Bel-Abbes, den 20. März. Die Uebereinkunft zur Regelung der Gränzen zwischen Algier und Marokko ist vorgestern unterzeichnet worden. Alle vom General Delarue aufgestellten Bedingungen sind durch den marokkanischen Bevollmächtigten angenommen worden. Die Zusammenkunft fand mit großer Feierlichkeit statt. Die zahlreiche Begleitung Si-Hamidas (Kaid von Uchda) zeigte die freundschaftlichste Stimmung. Die Nachricht von dieser befriedigenden Lösung hat bereits eine gute Wirkung im Lande hervorgebracht. Si-Hamida hat angekündigt, daß er auf Befehl des Kaisers gegen Abd-el-Kader marschiren werde, und daß seine Bewegung mit der eines andern Truppenkorps in Verbindung stehe, welches durch den Riff heranzuziehen.“

### Italien.

Kirchenstaat. Rom, 18. März. Nachdem gestern noch der Prinz Ludwig Karl, Graf von Aquila, mit seiner Gemahlin, der Prinzessin Donna Januaria von Brasilien, hier eingetroffen war, erfolgte heute Vormittag die Ankunft der Königin-Mutter von Neapel. Sie wurde beim Aussteigen aus dem Wagen von ihren Kindern, dem König von Neapel, den Grafen von Aquila und von Trapani, empfangen. Der König und die Königin von Neapel lustwandeln heute früh, zum Erstaunen und Ergötzen der Römer, ohne alle Begleitung durch die Straßen, als wären sie in Rom heimisch. Ein

Anblick, den wir Nordländer bei unsern Fürsten gewöhnt sind, welcher aber fast allen Südländern als etwas Neues und Unerhörtes erscheint — ein König und eine Königin zu Fuß! (M. 3.)

### Preussische Monarchie.

Königsberg, 18. März. Noch immer beschäftigt das Tagesinteresse unserer Stadt die Gräueltat des Dr. H., eines sonst geachteten öffentlichen Lehrers und Erziehers, der seine eigene Schwester Erbschafts halber eingesperrt hatte. Derselbe ist nun bereits gefänglich eingezogen worden, und allgemein werden auch die nähern Einzelheiten über die Unthat gegeben, die in Jedermanns Munde sind. Die hiesige Polizeibehörde soll nämlich einen anonymen Brief, wie man sagt von einer aus dem Dienste gejagten Person, erhalten haben, die ihre frühere Herrschaft, Dr. H. und seine Frau, geborene v. B., jenes Verbrechens der unnatürlichen Einsperrung beschuldigte. Um der Sache geräuschlos auf die Spur zu kommen, begab sich der gewandte Polizeiinspektor St. in die bezeichnete Wohnung auf dem Rosgarten, und wünschte, alle Stuben des Hauses zu besichtigen, unter dem Vorwande, dieses Gebäude, das gerade neben dem des kommandirenden Generals liege, zu irgend welchen festungsbauartigen Zwecken für Staatsrechnung käuflich zu erstehen. Dr. H. öffnete bereitwillig alle Zimmer seines Hauses; nur die Thüre einer Dachstube behauptete er steif und fest, nicht aufmachen zu können. Da befahl ihm Hr. St. gebieterisch, die Stube zu öffnen, und was fand sich da? Auf einem Strohlager im größten Schmutze lag halb nackt, zusammengefauert, ein blödsinniges Frauenzimmer, verhungert, erfroren und vom eigenen Unflat verzehrt. Und dieses elende menschliche Wesen, das in solch' grausenregendem Zustande schon volle zwei Jahre zubrachte, ist die leibliche Schwester des Lehrers Dr. H., der sie mit einigen Tausend Thalern in die Lebensversicherung einkaufte und so ihren Tod aller Wahrscheinlichkeit nach beschleunigen wollte. Nicht nur in den höhern Kreisen ist man über dieses seltene Verbrechen empört, auch die untern Volksklassen, denen die That haarklein bekannt ist, sprechen sich mit Entsetzen darüber aus. Der Uebelthäter ist bereits am 13. d. dem Inquisitorat übergeben worden und für seine Schwester wird die genaueste Sorgfalt getragen. Was mit der Frau des Dr. H., als der mutmaßlichen Mitschuldigen ihres Mannes, geschehen wird, hat man zur Zeit noch nicht erfahren können. (D. M. 3.)

### Schweiz.

Basel. Basel, 27. März. Nur mit der tiefsten Entrüstung können wir auf das fortgesetzte schmachvolle Treiben, auf die sich stets wiederholenden Belästigungen und Beunruhigungen Luzerns hinblicken. Es wird Frevel geübt nicht nur gegen den Kanton Luzern, es ist auch ein unverantwortlicher Frevel gegen das Vaterland, gegen dessen Ehre. Der Fürst Meternich hat ein hartes, aber auch sehr wahres Wort gesprochen über die Regierungen, unter deren Augen und mit deren Begünstigung dieses Spiel getrieben wird. Aber man täusche sich nicht, das zivilisirte Europa wird dieses gleiche Urtheil auch über die gesammte Eidgenossenschaft fällen, welche das Unglück hat, solche Regierungen in ihrer Mitte zu zählen, welche den Willen oder die Kraft nicht hat, sie zur Gebühr anzuhalten. Kann das so fortgehen? Ist es nicht für jeden Sehenden klar, daß durch solche Vorgänge die Entfremdung, die Erbitterung unter den Eidgenossen immer größer, immer unauslöschlicher wird? Ist es nicht klar, daß der bisher eingeschlagene Weg zum Verderben Aller führen muß? (L. 3.)

### Amerika.

Hayti. \* Die neuesten Nachrichten aus Westindien sind nicht sehr wichtig. Aus den Blättern erfahren wir, daß die Verheerungen, welche die Feuersbrunst in Bridgetown angerichtet hat, nicht so bedeutend sind, als angegeben worden; der ganze Verlust wird jetzt nur auf 100,000 Pi. St. angeschlagen. — Der westliche Theil von Hayti war bei Abgang der Post ziemlich ruhig; doch ist die Macht des Präsidenten keineswegs befestigt. Unter dem Bolke herrscht eine Gährung, die sich bald in Thaten äußern wird: denn die Regier scheinen nur eine Gelegenheit abzuwarten, um sich gegen die Mulatten, die sie ebenjoseph als die Weißen verabscheuen, zu erheben. Man wollte wissen, Santanna, Präsident der spanischen Partei, sey geschlagen worden und habe sich mit seinem Generalstab dem Feldherrn des Präsidenten Guereca ergeben; bis jetzt hat sich dieses Gerücht indessen noch nicht bestätigt. Der Handel und der Kunstfleiß liegen ganz darnieder. Es heißt, die den Franzosen bewilligten Entschädigungsgelder würden bald bezahlt werden.

### Baden.

Karlsruhe, 31. März. Unmittelbare allerhöchste Entschliesung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs, die Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern im Großherzogthum betreffend — enthalten im großh. Regierungsblatt vom 15. März, Nr. 7: Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Jähningen. Auf allerunterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums ertheilen Wir andurch den Statuten des Ordens der barmherzigen Schwestern im Großherzogthum Baden, — also lautend: „Wir Hermann von Bicari, durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof zu Freiburg und Metropolit der oberheiniischen Kirchenprovinz u. c. haben beschloffen, dem zur Uebung der Werke christlicher Barmherzigkeit in Unserer Erzdiözese einzuführenden Orden der barmherzigen Schwestern Statuten zu geben, wie sie aus dem Wesen und der Bestimmung des Ordens und aus den besondern Verhältnissen des Landes hervorgehen, und verkündigen, nach vorgängiger Vereinbarung mit der großh. Staatsregierung und höchstlandesherrlicher Genehmigung, diese Statuten, wie folgt: §. 1: Der Orden der barmherzigen Schwestern des heiligen Vinzenz von Paula ist in dem Großherzogthum Baden aufgenommen und eingeführt. Dieser Orden ist eine religiöse Genossenschaft, jedoch ohne klösterliche Verfassung. In kirchlicher Hinsicht steht derselbe unter der Obergewalt des Erzbischofs von Freiburg, beziehungsweise des erzbischoflichen Ordinariats daselbst. In seinen Beziehungen zum Staat und in seinen sämmtlichen bürgerlichen Verhältnissen steht der Orden unter der Obergewalt der Staatsregierung. §. 2: Die wesentlichste Bestimmung des Ordens der barmherzigen Schwestern in Baden besteht in der Pflege der in den Krankenhäusern befindlichen Kranken beiderlei Geschlechts. Dem Orden soll ferner übertragen werden die Besorgung der Waisenhäuser, der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, der Korrekionsanstalten für weibliche Sträflinge und anderer öffentlicher Anstalten ähnlicher Art. §. 3: Der Orden soll am Sitz des Erzbischofs ein Mutterhaus, zugleich als seine Bildungsanstalt, besitzen. Dem Mutterhaus ist gestattet, in denjenigen Gemeinden, welche darum nachsuchen, Schwesterhäuser zu gründen, und in Or-

meinden, welche die zur Bewidmung vollständiger Schwesterhäuser erforderlichen Mittel nicht besitzen, Filialschwesterhäuser zu errichten. Jedoch ist die Staatsgenehmigung stets nachzusuchen, wenn von dem Orden Schwesterhäuser oder Filialschwesterhäuser neu gegründet werden sollen, oder wenn in irgend einer Gemeinde eine Anstalt von demselben übernommen werden soll. §. 4. Die obere Leitung und Aufsicht über diese untergeordneten Schwesterhäuser und Filialschwesterhäuser führen die dem Mutterhause vorstehenden Ordensoberen, nämlich: der Ordenssuperior, den der Erzbischof aufstellt, die Generaloberin und zwei Assistenzschwestern. Die übrigen Mitglieder des Ordens heißen: Institutsschwestern, nachdem sie die Gelübde abgelegt; Probeschwestern, nachdem sie das geistliche Kleid erhalten haben, und Aspirantinnen, während ihres Lehrjahres im Orden. §. 5. In geistlichen Angelegenheiten stehen sämtliche Ordenshäuser unter dem Erzbischof, beziehungsweise dem erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg. §. 6. In Beziehung auf die Krankenpflege stehen sämtliche Ordenshäuser unter der Aufsicht der Krankenhäusdirektion, so wie in Hinsicht der ökonomischen Verhältnisse unter der die Krankenpflegeanstalt verwaltenden Behörde. §. 7. Der Ordenssuperior hat über die Bewahrung und Förderung der durch die Statuten festgesetzten Disziplin zu wachen, und der Generaloberin in allen wichtigen Angelegenheiten beratend beizustehen. Er bestimmt mit derselben und mit den zwei Assistenzschwestern die Aufnahme der Aspirantinnen und die Einkleidung der Probeschwestern. Er erteilt diesen in der Regel das geistliche Kleid, und nimmt nach vollendeten Probejahren ihre Gelübde ab. Er führt bei allen vorkommenden Wahlen den Vorsitz und leitet dieselben. Er vernimmt und entscheidet die allenfallsigen Klagen der Oberin gegen Schwestern oder dieser gegen jene. Ohne seine Zustimmung kann eine Schwester nicht entlassen, und ohne sein Vorwissen nicht von einem Hause in das andere versetzt werden. §. 8. In wichtigen Fällen, die den Orden, als solchen, betreffen, haben die Oberinnen der Schwesterhäuser sich mit den Ordensoberen zu benehmen und deren Anordnungen willige Folge zu leisten, überhaupt aber dieselben von Allem in Kenntniß zu setzen, was zum Wohl und zur Förderung des Ordens zweckdienlich ist. §. 9. Die Ordensoberen führen die von ihnen hiezu bestimmten Institutsschwestern in ein neu gegründetes Schwesterhaus ein. Der Ordenssuperior übergibt sie der geistlichen Leitung des von dem Erzbischof ernannten Beichtvaters; die Generaloberin aber sorgt, daß den eingeführten Schwestern sogleich bei dem Eintritt die innere Verwaltung des Hauses, und zu dem Ende alle Schlüssel desselben, und die ganze Einrichtung mit den hierüber verfaßten Inventarien übergeben werde. §. 10. Die Kosten dieser ersten Reise bestreitet die Gemeinde oder die Verwaltung des Hauses, in welches die Schwestern einziehen sollen, die Kosten der vorgeschriebenen Visitation abwechselnd, in der Regel alle Jahre einmal, die Schwesterhäuser. §. 11. Die Ordensoberen besuchen die Schwestern einzeln, die Kosten der vorgeschriebenen Visitation abwechselnd, in der Regel alle Jahre einmal, die Schwesterhäuser. §. 12. Bei der Visitation sollen sich die Ordensoberen um die Aufführung der Schwestern sorgfältig erkundigen, daher anfangs die Vorgesetzten eines jeden Hauses, hernach jede Schwester besonders befragen und mit christlicher Liebe anhören, auch bei den Kranken mit Bescheidenheit nachforschen, ob sie billige Klagen vorzubringen haben, nicht minder bei den Krankenhäusverwaltern und Ärzten, welchen sie die Angelegenheiten der Schwestern zur Beförderung der Krankenpflege nachdrücklich empfehlen werden. Gegen entdeckte Fehler und Gebrechen haben die Ordensoberen die geeigneten Mittel und Verfügungen zu treffen. §. 13. In Fällen von großer Wichtigkeit, die eine persönliche Anwesenheit eines der Ordensoberen notwendig machen, sind diese verpflichtet, auch außer der Visitationstour ein solches Haus zu besuchen. Die Kosten einer solchen Reise trägt das Haus, wenn die Verwaltung desselben diese notwendig macht; hingegen trägt sie der Orden, wenn die Schwestern die Reise veranlassen. §. 14. In Fällen, wo die Einwirkung oder Dazwischenkunft der groß. Regierung oder der oberhirtlichen Stelle notwendig ist, wendet sich der Ordenssuperior berichtlich an dieselbe, so wie er auch in Gegenständen seines Wirkungskreises, die sich zur Kenntnisaufnahme der Krankenhäuskommission eignen, bei ihren Sitzungen Vortrag erstattet. §. 15. Die innere Verwaltung der Krankenhäuser, so wie die Bedienung und Pflege der Kranken ist der Oberin und den Schwestern übertragen und anvertraut. §. 16. Die Oberin übt die Hauspolizei und führt daher die Aufsicht über alle im Hause befindlichen Personen, mit Ausnahme des ärztlichen Personals, welches zunächst unter der Aufsicht der Direktion der Krankenheilanstalt steht, und des Verwaltungspersonals, welches der Verwaltungsbehörde untergeordnet ist. §. 17. Ergeben sich Anstände, welche sowohl auf den Orden in geistlicher Beziehung, als auch auf die Krankenpflegeanstalt als solche, oder deren Verwaltung Einfluß haben, so werden sich die beteiligten Behörden und Stellen selbst in das geeignete Benehmen zur schnellsten Beseitigung derselben setzen. §. 18. Ebenso hat die Direktion des Krankenhauses über das gesammte ärztliche Personal, so wie die Verwaltungsbehörde über das eigentliche Verwaltungspersonal die nöthige Aufsicht zu führen, und die eine wie die andere sich zu bestreuen, allenfallsige gegründete Klagen der Vorsteherin sogleich abzustellen, überhaupt Alles zu beseitigen, was dem Orden der barmherzigen Schwestern eine Störung verursachen, oder auf die Haus- und Dienstordnung nachtheilig einwirken könnte. Bei Abschließung der Verträge des Ordens mit den Gemeinden soll vorgeesehen werden, daß entstehende Streitigkeiten zwischen der Vorsteherin und der weltlichen Behörde durch die betreffende Kreisregierung, unter Benehmen mit der Kirchenbehörde, entschieden werden. §. 19. In dem Krankendienst haben die Schwestern die Vorschrift, wie die Arzneien gereicht und wie die Diät und Lebensordnung gehalten und beobachtet werden soll, von den Oberärzten des Hauses, in deren Abwesenheit aber von ihren Assistenten, zu empfangen und leblich sie zu befolgen. §. 20. Die Oberin erhält die zur Bestreitung der täglichen Ausgaben erforderliche Summe Geldes von der Verwaltung des Hauses, welcher sie über die Verwendung desselben alle Monate gehörig Rechnung abzulegen hat. §. 21. Der Oberin jedes Hauses ist gestattet, bei der Versammlung der Verwaltungskommission selbst zu erscheinen, wenn sie es für nöthig erachtet, um sich mit derselben über die Angelegenheiten ihres Hauses zu besprechen und zu benehmen. Ebenso wird die Kommission, wenn sie es für nöthig erachtet, sich über die nämlichen Gegenstände mit der Oberin zu benehmen, dieselbe zu ihren Sitzungen einzuladen. §. 22. Zur Anschaffung der nöthigen Kleidungsstücke, Wäsche und übrigen Bedürfnisse der Schwestern und des Ordens wird der Vorsteherin desselben durch die Verwaltung des Hauses, in welchem sich die Schwestern befinden, jährlich eine durch förmlichen Vertrag mit dem Mutterhause bestimmte Aversalsumme bezahlt, für deren Verwendung die Vorsteherin nur dem Ordensoberen Rechenschaft zu geben verpflichtet ist. §. 23. Den Ordensoberen kommt es allein zu, diejenigen, welche die Aufnahme in den Orden nachsuchen, als Aspirantinnen aufzunehmen, wenn sie nach genauer Ausforschung derselben die für den Stand einer barmherzigen Schwester erforderlichen körperlichen und geistlichen Eigenschaften

anzutreffen glauben. Das Verzeichniß der aufgenommenen Aspirantinnen, so wie jenes der einzukleidenden und das Gelübde ablegenden Schwestern, hat der Ordenssuperior jederzeit den betreffenden weltlichen und geistlichen Behörden vorzulegen, damit diese über den jedesmaligen Personalstand in Kenntniß gesetzt sind. §. 24. Nur in dem Mutterhause allein können diejenigen, welche in den Orden der barmherzigen Schwestern aufgenommen zu werden wünschen, die Aufnahme finden. In der Regel ist das Aufnahmsalter zwischen 18 und 26 Jahren festgesetzt. Ausnahmen werden die Ordensoberen nur auf den Grund reifer Erwägung und mit genauer Würdigung der vorwaltenden Verhältnisse gewähren. §. 25. Die Ordensoberen werden jene, die sich zur Aufnahme melden, mit großer Sorgfalt ausforschen, ob sie von rechtschaffenem und von katholischen Eltern geboren sey, ob keine erbliche Krankheit in ihrer Familie herrsche oder eine Unehre auf derselben ruhe, ob die Aufzunehmende selbst untadelhaft in ihrer Aufführung und fest entschlossen sey, dem Geiste und den Sitten der Welt zu entsagen, um in frommer Zurückgezogenheit und in der genauen Beobachtung der Satzungen des Ordens zu verharren; ferner, ob sie gründliche Religionskenntnisse besitze, im Lesen und Schreiben wohl unterrichtet sey und Gesundheit und Kraft habe zur Pflege der Kranken. Ohne diese Vorbedingungen, die durch Vorlage amtlich ausgestellter Tauf-, Sitten-, Schul- und Gesundheitszeugnisse nachgewiesen werden müssen, wird in der Regel keine Jungfrau in das Mutterhaus aufgenommen. §. 26. Die Bildung der Aspirantinnen ist Sache des Mutterhauses und bleibt der Generaloberin überlassen. Eine Novizenmeisterin ist zur Bildung der Aspirantinnen anzustellen. §. 27. Nachdem die Kandidatinnen ungefähr einen Monat im Hause zugebracht haben, um zu sehen, ob sie sich an die Lebensweise und die Berufspflichten des Ordens gewöhnen können, beginnt für sie als Aspirantinnen die Lehrzeit, welcher nach Jahresfrist die Verleihung des geistlichen Kleides folgt, wenn die Ordensoberen mit ihrer Gesinnung und Handlungsweise zufrieden sind. §. 28. Im Mutterhause empfangen sie das geistliche Kleid, und legen nach vollendeten Probejahren die Gelübde ab. §. 29. Die Probezeit der Neueingekleideten dauert in der Regel zwei Jahre; während dieser Zeit werden die Probeschwestern in dem innern geistlichen Leben, in den Tugenden und Pflichten, die ihnen ihr nunmehriger Beruf auferlegt, geübt, und wofür sie regen Eifer für jenen bethätigen, und die erforderliche Fertigkeit in Ausübung dieser sich erworben haben, werden sie nach gehaltener Berathschlagung mit den Assistenzschwestern, durch Ablegung der Gelübde, dem Orden als Institutsschwestern einverleibt. §. 30. Die Gelübde der barmherzigen Schwestern sind keine auf Lebenszeit verbindlichen, sondern einfache, die jährlich erneuert werden, und bestehen in der Angeltung der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams. §. 31. Die Ordensoberen können, obwohl die Gelübde nur einfach sind und jährlich erneuert werden, eine Institutsschwester, wenn sie sonst ihre Schuldigkeit erfüllt und jene Anordnungen vermeidet, welche die Ausschließung aus dem Orden zur nothwendigen Folge haben, wegen was immer für Obedienzen niemals entlassen. §. 32. Die Ordensoberen senden in die Schwesterhäuser nach eigener Wahl jene Institutsschwestern, die sie für geeignet halten, und versehen dieselben, wenn es die Umstände oder disziplinarische Rücksichten ihnen rathlich oder nothwendig machen, in andere Schwesterhäuser, oder rufen sie in das Mutterhaus zurück. §. 33. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Ordensoberen darf keine Gemeinde oder Krankenhäusverwaltung eine Schwester entlassen, oder eine bestimmte Schwester fordern. Jedoch sind die Ordensoberen verbunden, alle billigen Wünsche in dieser Beziehung zu berücksichtigen. §. 34. Beschwerden und Klagen gegen ein Ordensmitglied, oder Wünsche und Vorschläge hinsichtlich einzelner Schwesterhäuser sind jederzeit an die Ordensoberen unmittelbar zu bringen, die verpflichtet sind, die nöthige Ab- und Aushilfe zu leisten, und Alles, was zum Gedeihen des Ordens und zum Wohle der Kranken zweckdienlich erachtet wird, in Vollzug zu setzen. §. 35. Die im Krankendienst gebrechlich gewordenen Schwestern finden, wenn in einem Schwesterhause nicht sogleich für sie gesorgt werden kann, im Mutterhause Aufnahme u. Verpflegung aus den Mitteln des Ordens, und von den Zuschüssen, die die Gemeinden der Schwesterhäuser vertragsmäßig zu leisten haben, für ihre Lebensdauer, wofür sie nicht zu andern, ihren Kräften entsprechenden Diensten verwendet werden können. §. 36. Die Ordenshäuser haben vorzügliche Sorgfalt für die kranken Schwestern zu tragen, oder Alles, was in ihrem geringen Vermögen ist, zu ihrer Pflege zu verwenden, so zwar, daß eher den Gesunden, als den Kranken etwas mangeln soll. §. 37. Die Kosten, welche eine Institutsschwester während ihrer Krankheit durch den Gebrauch der ihr verordneten Arzneimittel verursacht, trägt die Heilanstalt, welcher sie ihre Dienste leistete; jene der Beerdigung ihrer Leiche und eines einfachen Seelengottesdienstes aber der Orden. §. 38. Keine Ordensschwester kann auf ihr Vermögen zum Vortheile des Ordens unwiderrüflich verzichten. §. 39. Die eingebrachte Mitgift, welche die Summe von 1500 fl. nicht übersteigen darf, muß der austretenden Ordensschwester zurückgegeben werden, und der Orden hat nur das Recht, während ihrer Angehörigkeit an denselben die Zinsen davon zu genießen. §. 40. Das von Ordensschwestern als Mitgift eingebrachte Vermögen fällt dem Orden anheim, die Schwester mag mit oder ohne Testament im Orden sterben. §. 41. Jede Ordensschwester ist und bleibt erb- und testamentsfähig, wie jede Bürgerin des Staats. Das ihr außer der Mitgift gehörige Vermögen wird administriert; die Zinsen desselben erhält der Orden, so lange sie darin bleibt. In ihrem Testament kann sie über ihr sämmtliches Vermögen vollkommen frei verfügen, nicht aber über ihre Mitgift. §. 42. Das dem Orden als Körperschaft gehörige Vermögen ist der Verwaltung der Ordensoberen ausschließlich überlassen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie ohne Staatsgenehmigung keine Stiftung annehmen, keine Liegenschaften oder liegenschaftlichen Rechte erwerben oder veräußern, keine Kapitalien abtragen oder anlegen dürfen, ohne vorherige der betreffenden Landesbehörde gemachte Anzeige und erhaltene besondere Ermächtigung. Ueber die Verwaltung des eigentlichen körperschaftlichen Vermögens des Ordens ist jährlich dem katholischen Oberkirchenrathe Rechnung abzulegen. §. 43. Ueber Alles, was die Neueingetretenen in das Mutterhaus bringen, wird ein Verzeichniß aufgenommen, damit man ihnen, wenn sie nicht eingekleidet werden, oder freiwillig das Haus verlassen, das Eingebachte wieder zurückgeben könne. §. 44. Stirbt eine Aspirantin noch während ihrer Lehrzeit, oder eine Probeschwester während ihrer Probejahre, so wird und bleibt nur die Einrichtung, welche sie in den Orden gebracht hat, Eigenthum des letztern; ihr mitgebrachtes Vermögen in baarem Geld aber fällt, wenn sie darüber keine rechtsgültige Bestimmung getroffen hat, ihren gesetzlichen Erben zu. §. 45. Bevor aber den Erben einer verstorbenen Aspirantin oder Probeschwester das im Mutterhause hinterlegte Geld verabsolgt wird, hat der Orden das Recht, die Kosten, welche ihm Diefelbe während ihres Aufenthalts in diesem an Kleidung

und Verpflegung, ferner für die verwendeten Arzneimittel, so wie die Beerdigung ihrer Leiche und die Haltung eines angemessenen Seelengottesdienstes verursachte, in Abzug zu bringen und sofort zurückzubehalten. §. 46. Will ein Mitglied des Ordens seine jährlich zu erneuernden Gelübde nicht erneuern, so kann es seine Entlassung bei den Ordensobern nachsuchen, die sie bewilligen, und der so entlassenen Schwester das ihr noch zukommende Betreffnis an dem von ihr hinterlegten Gelde verabsolgen müssen. §. 47. Sobald eine Schwester aus dem Orden entlassen worden ist, soll sie nicht eher aus dem Hause gehen, als bis sie das geistliche Kleid abgelegt, und das weltliche angezogen haben wird. §. 48. Aus dem Orden kann eine Schwester auch wider ihr Verlangen entlassen werden, wenn sie gegen eines der Ordensgelübde sich grob verfehlt, und auf wiederholte Ermahnungen sich nicht gebessert, den Mitschwestern Mergerniß gegeben, dem Orden Unehre gemacht, oder überhaupt einen jener Fehler begangen hat, der nach dem einstimmigen Urtheil der Institutsschwestern und der Ordensobern die Entlassung aus dem Orden zur notwendigen Folge hat. §. 49. Eine Schwester, welche entweder freiwillig aus dem Orden tritt, oder von den Ordensobern entlassen wird, kann von dem Orden für die geleisteten Dienste keine Belohnung oder Vergütung unter was immer für einem Titel fordern. Man wird ihr aber ihr eingebrachtes Geld, nach Abzug desjenigen, was für sie während der Zeit, da sie noch Aspirantin oder Probenschwester war, verwendet wurde, so wie die weltliche Kleidung, nebst anderen Geräthen, welche sie in's Mutterhaus eingebracht hat, wieder herausgeben. §. 50. Freiwillig ausgetretene oder entlassene Schwestern werden untauglich erklärt, je wieder in den Orden aufgenommen zu werden. Der Orden und jedes Mitglied desselben ist verpflichtet, die vorstehenden Statuten in heiligem Gehorsam zu befolgen. Gegeben, Freiburg in Unserer erzbischöflichen Wohnung, unter Unserem Insegel, am 9. Hornung 1845. (Geg.) Herrmann, Erzbischof von Freiburg. — Unsere landesherrliche Genehmigung, jedoch mit der Bestimmung, daß zum Ordenssuperior nur ein badischer Priester ernannt werden dürfe, der in dem Großherzogthum seinen ständigen Wohnsitz hat; auch daß kein auswärtiger Oberer irgend eine Ordensgewalt über die Kongregation der barmherzigen Schwestern ausüben könne; daß die Ernennung des Ordenssuperiors und der Oberen Unserer Genehmigung, welche Wir ohne erhebliche Gründe nicht versagen werden, unterliegt; daß von der Aufnahme neuer Mitglieder jedesmal Unserem kathol. Oberkirchenrathe die Anzeige zu machen ist; daß zur Aufnahme minderjähriger Schwestern in den Orden elterliche Zustimmung erfordert werde; daß den Erben der Ordensschwestern die gesetzlichen Ansprüche an deren Vermögen vorbehalten bleiben, und daß die Schwestern, wenn sie die jährlich zu erneuernden Gelübde nicht wieder ablegen wollen, aus dem Orden ungehindert austreten können; endlich, daß Wir Uns vorbehalten, sowohl bei dem Mutterhause, als bei den Schwesternhäusern landesherrliche Kommissäre katholischer Religion aufzustellen. Für den unverhofften Fall der Auflösung des Ordens bestimmen Wir, daß dessen Vermögen dem katholischen Kirchenvermögen Unseres Großherzogthums zufalle, zur Verwendung für dem Zwecke des Ordens ähnliche Zwecke, mit vorzugsweiser Berücksichtigung jener Orte, für welche bei den Stiftungen für den Orden besondere Obforge von den Stiftern getragen worden ist. Aus dieser Unserer höchstlandesherrlichen Genehmigung, welche Wir, in Anerkennung des wohlthätigen Zweckes des Ordens und der für seine Einführung gewidmeten Stiftungen, mit Wohlgefallen ertheilen, soll jedoch in keiner Weise etwas abgeleitet werden, was den Rechten Unseres souveränen Hauses, der vollkommensten Anwendung der Kirchenhoheit und weltlichen Kirchenherrlichkeit, oder der Verfassung und den Gesetzen des Landes entgegen wäre. Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 13. März 1845. Leopold v. Böckh. Auf allerhöchsten Befehl Sr. Kön. Hoh. des Großherzogs: Büchler.

Mannheim, 29. März. Das Steigen des Wassers in unsern Flüssen hat seit gestern auf eine bedenkliche Weise zugenommen, und das Wachsen dauert noch immer fort. Der Neckar steht heute früh um 10 Uhr 11 Schuh über Mittelwasser, und alles Gelände zwischen dem Stadtdamm, der Heideberger und käserthaler Straße ist unter Wasser gesetzt. Der Rhein ist auf 8 Schuh 5 Zoll gestiegen und die Rheinbrücke mußte gestern abgeführt werden. — Der Gilwagen von hier nach Landau, Zweibrücken u. konnte heute nicht abgehen. Eben so ist die Kommunikation zwischen Heidelberg und Würzburg und Einsheim wegen der angeschwollenen Bäche unterbrochen. Auch

die Eisenbahn bei Langenbrücken ist zum großen Theile überschwemmt, und man hatte gestern die Befürchtung, daß der Dienst eingestellt werden müßte; dieses ist aber nicht der Fall, denn der zweite Bahnzug von Karlsruhe ist heute glücklich hier angekommen. (M. 3.)

Vom badischen Mittelrhein, 26. März. Seit einigen Wochen bemerkt man bei uns eine Vermehrung der Personenfrequenz auf unserer Eisenbahn, namentlich seitdem die Messe in Frankfurt a. M. begonnen hat. Der Bau eines Steges nächst der Kinzig bei Kehl, um bei vorkommenden Ueberschwemmungen einigen Schutz zu bieten, ist schon weit vorangeschritten; allein wir betrachten diese Maßregel als eine unvollständige, so lange nicht auch für die Fuhrwerke bei einem derartigen Vorkommnisse gesorgt ist. Das Bedürfnis, den definitiven febler Bahnhof in der Nähe des Zollgebäudes zu besitzen, stellt sich mit jedem Tage dringender heraus; die begonnenen Erdarbeiten für diese Richtung werden hoffentlich nicht länger mehr unbenutzt bleiben, indem dieselben wenigstens für Errichtung einer Güterbahn, die mit dem Hafen in Verbindung käme, benutzt werden könnten. — Die Holzpreise fallen seit einigen Tagen beträchtlich, da durch die Wiederherstellung der Schifffahrt die Zufuhren sich vermehren. (M. 3.)

\* Aus dem badischen Oberland, 27. März. (Korresp.) Wir haben seitner Zeit in diesen Blättern von der Gründung eines breisgauischen Gartenbauvereins, dessen Sitz in Freiburg ist, Bericht gegeben. Wenn wir damals die Hoffnung aussprachen, daß dieser Verein bei seinem unverfehlbar nützlichen Streben und den vorausichtlich guten Erfolgen einer lebendigen Theilnahme nicht bloß der Garten- und Blumenfreunde überhaupt, sondern insbesondere auch der Landwirthe sich erfreuen werde, so haben wir uns nicht getäuscht. Schon jetzt zählt der Gartenbauverein, obwohl er erst seit einem halben Jahre besteht, bereits an 200 Mitglieder, und beginnt nun derselbe unter dem besondern allerhöchsten Schutze Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs seine eigentliche Thätigkeit. Ein Blick in die Statuten des Vereins zeigt, daß sich derselbe nicht bloß mit Blumisterei, obwohl sie einen wesentlichen Bestandtheil seiner Thätigkeit bildet, sondern auch mit der Veredlung der Obstbaumzucht und des Gemüsebaus beschäftigt. Während durch erstere im Allgemeinen der Sinn für das Schöne geweckt, somit der Geschmack verbessert werden soll, sucht der Verein durch letztere auch wohlthätig zu wirken, und so mit dem Schönen und Angenehmen auch das Nützliche zu verbinden. Ueberhaupt muß man in der That bekennen, daß der Gartenbauverein, wie kein anderer, zunächst auf den Vortheil seiner Mitglieder gegründet ist. Denn nicht nur kann jedes Vereinsmitglied für den jährlichen Beitrag von 1 fl. 30 kr. nach beliebiger Auswahl Blumen, Sämereien und Obstbäume im Betrage von 1 fl. 20 kr. aus dem Vereinsgarten beziehen, so daß also Jeder eigentlich nur 10 Kreuzer an den Verein bezahlt, sondern es kann jedes Mitglied seinen etwaigen weitem Bedarf an allen Gattungen Pflanzen u. bei dem Vereinsgarten bestellen, und erhält solche immer um ein Viertel wohlfeiler, als sie sonst nach den allgem. im Kleinhandel festgesetzten Preisen zu haben sind. Wenn indes der Verein keinen andern Vortheil gewährte, als daß er guten Samen, gesunde Pflanzen lieferte, so wäre das schon verdienstlich genug, denn es werden dadurch die Abnehmer gegen schlechte Waare sicher gestellt, und ergibt sich noch der weitere Vortheil, daß sehr ansehnliche Summen, welche bisher in's Ausland wanderten, fürder im Inlande bleiben. (661)

\* Unglücksfälle. Am 22. März, Nachmittags, beschäftigte sich Müllermeister Ign. Gleichauf in der Obermühle in Hüfingen mit dem Aufseisen der Wasserräder, hatte eben Wasser auf eines derselben laufen lassen und um es in Bewegung zu setzen den Fuß auf eine Schaufel des Rades gesetzt, als er auf der glatten Fläche ausglitt u. unglücklicherweise unter's Rad kam, das ihn zerdrückte. Da Gleichauf nicht gleich vernimmt wurde, blieb er hilflos etwa 3 Stunden liegen; nachdem er aufgefunden, wurden zwar alle Wiederbelebungsvoruche vorgenommen, aber ohne allen Erfolg. — Am 22. März, Mittags, belustigten sich mehrere Knaben von Freudenberg (N. Wertheim) auf der Eisdecke des Mains, wobei der 5 1/2 jährige Knabe Jakob Balles unvorsichtigerweise einem Loch zu nahe kam, einbrach u. ertrank.

\* Brandfall. Den 25. März, Morgens 5 1/2 Uhr, brannte die vereinzelt stehende Obermühle des Lorenz Kösch zu Thengen (N. Blumenfeld) mit Ausnahme der Scheuer und Stallung gänzlich nieder. Wassertrube und Räderwerk wurden zum größten Theile gerettet.

Redact unter Verantwortlichkeit von G. Macklot.

Karlsruhe, 27. 28. 29. März.	Abends 9 U.	Morg. 7 U.	Mittags 2 U.	Abends 9 U.	Morg. 7 U.	Mittags 2 U.
Zustdruck reduc. auf 10° R.	27° 11.7	27° 10.8	27° 9.7	27° 9.1	27° 10.0	27° 10.9
Temperatur nach Reaumur	4.9	5.8	6.7	6.1	4.9	6.7
Feuchtigkeit nach Prozenten	0.92	0.82	0.79	0.92	0.77	0.61
Wind mit Stärke (4 = Sturm)	SW <sup>3</sup>	SW <sup>4</sup>	SW <sup>4</sup>	SW <sup>3</sup>	W <sup>3</sup>	W <sup>3</sup>
Bewölkung nach Zehnteln	1.0	1.0	1.0	1.0	0.7	0.6
Niedererschlag Bar. Kub. Zoll	4.0	—	—	9.0	9.0	—
Verdunstung Bar. Zoll Höhe	—	—	—	—	—	—
März 27. temp. max. 7.2	trüb, Regen.	trüb,	trüb,	trüb, Regen.	bb. trüb.	bb. trüb.
" 28. " min. 4.6					Vormittags	etwas Regen.
" 29. " min. 4.6						

Wolfsch abfährt; von Wolfsch aus werden die Reisenden nach ihrem Belieben, nach Schiltach, Schramberg und Rippoldsdau bis zu weiterer Bekanntmachung zu dem billigsten Preise befördert, was dem reisenden Publikum bekannt gemacht wird. Wolfsch, den 28. März 1845.

**C. Armbruster,**  
zum goldenen Kreuz.  
[A.448.2] Karlsruhe.  
**Anzeige.**

Frische französische Austern, ächte Perigord-Trüffel und Terrines mit Gänselebern sind zu haben bei

**C. Arleth,**  
177 Langestraße.

[A.480.2] Karlsruhe. (Gesuch.) Eine in gutem Stand erhaltene und noch nicht lange etablierte Buchdruckerei wird zu kaufen gesucht. Offerten unter der Adresse F. B. werden im Kontor der Karlsruher Zeitung entgegengenommen.

**Fruchtpreise.**  
Durlach, 29. März. Auf dem heutigen Fruchtmarkt wurden eingeführt 494 Mtr., aufgestellt waren 41 Mtr., zusammen 535 Mtr.; davon sind verkauft worden 535 Mtr. Aufgestellt blieben — Mtr. Der Durchschnittspreis betrug: vom Weizen 11 fl. 50 kr.; vom Korn 11 fl. 34 kr.; vom Korn 7 fl. 56 kr.; gemischte Frucht — fl. — kr.; von der Gerste 7 fl. 12 kr.; vom Weizenform — fl. — kr.; vom Hafer 4 fl. 5 kr.; von Erbsen — fl. — kr.; von Linsen — fl. — kr. Malter.

**Staatspapiere.**  
Paris, 29. März. 3proz. konsol. 85. 55. 1844 3proz. 86. 40. 4 1/2proz. —. 4proz. 107. —. 5proz. konsol. 117. 85. [Banquiers] 3200. —. Staboblig. —. St. Weismaineisenbahnaktien 1210. —. Versailler Eisenbahnaktien rechtes Ufer 640. —. links Ufer 402. 50. Orleans Eisenbahnakt. 1321. 25. Rouen 1150. —. Straßb.-bad. Eisenbahnakt. 341. 25. Blg. 5proz. Anleihe —. (1840) 104 1/2. (1842) 107. römische do. 108. Span. Mt. 40. Pass. —. Neap. 103. 60.

**Großherzogliches Hoftheater.**  
Dienstag, den 1. April: Mit allgemein aufgehobenem Abonnement. Zum Vortheil des Herrn Sontheim. Neu einstudirt: Die Dame von Avenel, Oper in drei Aufzügen, von Boieldieu. Dem. Henriette Röckel: Jenny.

**Todesanzeigen.**  
[A.473.1] Oberkirch. Meinen entfernten Verwandten und Freunden ertheile ich hierdurch die traurige Nachricht, daß heute früh halb 7 Uhr mein jüngstes Mädchen, Anna Arabella Emma, nach längerer Krankheit gestorben ist, und bitte um stille Theilnahme.  
Oberkirch, den 30. März 1845.

Wingler, Amtsdirektorverwalter.  
[A.474.1] Karlsruhe. Am 26. März, Morgens 6 Uhr, ist in Mannheim unsere gute Mutter und Großmutter, Anna Barbara Rosbach, geborene Kreuzberg, in einem Alter von 78 Jahren sanft entschlafen. Von diesem schmerzlichen Verluste setzen wir unsere Verwandten und Freunde, umstillte Theilnahme bittend, in Kenntniß.  
Karlsruhe, den 31. März 1845.

Im Namen der Hinterbliebenen:  
Sophie Arnold, geb. Rosbach.

[A.481.1] Karlsruhe. (Hausversteigerung.) Das in der Amalienstraße mit Nr. 75 bezeichnete zweistöckige Wohnhaus mit Hof, Hintergebäude und anstehendem, ungefähr einen halben Morgen großen Garten, neben Herrn Staatsrath von Rüdert und Herrn General Rühn gelegen, wird

Donnerstag, den 3. April d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Hause Nr. 53 derselben Straße einer lezten Versteigerung mit dem Anfügen ausgesetzt, daß dem Meistbietenden der Zuschlag sogleich ertheilt werden soll.  
Aus Auftrag  
**Lehmann, Taxator.**

[A.465.3] Wolfsch.

**Bekanntmachung.**

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Mai d. J. täglich der 2te Omnibus von Wolfsch nach Offenburg Mittags 12 Uhr hier abfährt, sowie auch täglich Morgens nach dem ersten Bahnzug der erste Omnibus in Offenburg nach

Druck und Verlag von G. Macklot, Baldstraße Nr. 10.

Mit einer Anzeigenbeilage.